

# **Vereinssatzung für den Förderverein Kulturhaus Bleicherode**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein Kulturhaus Bleicherode e. V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bleicherode.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist:
  - die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der Kunst und Kultur durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts
2. Der Verein verfolgt unabhängig von politischen, wirtschaftlichen, religiösen Gruppen und Einzelinteressen die Förderung der Kultur.
3. Der Verein kann sich mit öffentlichen und privaten Institutionen, Organisationen und Körperschaften zur Erreichung seines Vereinsziels zusammenschließen. Bei der Zusammenarbeit mit anderen Institutionen, Organisationen, Körperschaften usw. dürfen finanzielle und sonstige Leistungen ausschließlich an ebenfalls steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts fließen.
4. Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, öffentlichen und privaten Zuwendungen und Leistungen sowie eigenen Einnahmen.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 52 ff. der Abgabenordnung).
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

4. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft gliedert sich in

- a. ordentliches Mitglied
- b. Fördermitglied
- c. Ehrenmitglied.

Bei kostenpflichtigen Veranstaltungen des Vereins können die hier aufgeführten Mitglieder Ermäßigungen erhalten.

2. Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und gemeinnützige juristische Personen sein.  
Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme als Mitglied. Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte des Vereins sollen nicht ordentliches Mitglied des Vereins werden. Wenn sie Mitglied sind, ruht ihr Wahl- und Stimmrecht.
3. Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme ist dem Antragsteller schriftlich bekannt zu geben.
4. Einsprüche gegen Aufnahmen oder Ablehnungen der Mitglieder müssen schriftlich begründet innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe an die Mitgliederversammlung gerichtet werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit 2/3 - Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder endgültig.
5. Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a. freiwilligen Austritt zum Ende eines Kalenderjahres, wenn dies dem Vorstand schriftlich unter Einhaltung der Frist von drei Monaten zum Schluss des Kalenderjahres erklärt worden ist,
  - b. durch Ausschuss mit sofortiger Wirkung,
  - c. durch Tod bei natürlichen Personen und Löschung bei juristischen Personen
6. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft und in grober, wiederholter Weise gegen diese Satzung verstoßen hat. Ausgeschlossen werden kann insbesondere, wer auch auf eine Mahnung hin seinen fälligen Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt.

Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Dem auszuschließenden Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme zu geben.

7. Fördermitglied können natürliche und juristische Personen sein. Ihre Fördermitgliedschaft hat ausschließlich den Zweck, den Verein durch regelmäßige finanzielle Beiträge oder durch Sachspenden zu unterstützen. Sie haben keine Rechte wie ein ordentliches Mitglied. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Der Antrag soll die regelmäßige Fördersumme enthalten. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme als Fördermitglied.
8. Zu Ehrenmitgliedern kann der Vorstand Personen berufen, die in besonderer Weise den Verein in seiner Tätigkeit unterstützt und gefördert haben. Sie haben kein aktives und kein passives Wahlrecht.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung als Jahresbeitrag festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag ist in der festgesetzten Höhe jährlich bis zum 31. Juli an die Vereinskasse in bar , per Überweisung oder per SEPA-Lastschriftmandat auf das Vereinskonto zu zahlen.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Beirat
- c. der Vorstand

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden mindestens einmal jährlich mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich mittels Nutzung von öffentlichen Medien unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Die Mitgliederversammlung ist darüber hinaus einzuberufen, wenn dies von mindestens 10% der Mitglieder gegenüber dem Vorstand verlangt wird. Es gilt das Datum des Absendens. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert.

2. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:
  - a. die Festlegung von Schwerpunkten für das Geschäftsjahr
  - b. die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
  - c. der Beschluss über die Beitragsordnung
  - d. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes der gewählten Organe
  - e. die Beschlüsse über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins
  - f. der Ausschluss von Mitgliedern
  - g. die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
  - h. die Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
3. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
5. Die Mitgliederversammlung trifft ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme, dies gilt auch für juristische Personen. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

## **§ 8 Beirat**

1. Mitglieder des Vereins sowie der Vorstand können zur verbesserten Kommunikation zwischen Vorstand und Mitgliedern und zur Unterstützung der Tätigkeit des Vorstandes themenzentrierte Arbeitsgruppen initiieren. Die Mitglieder dieser Arbeitsgruppen wählen aus ihrer Mitte eine/n Sprecher/in, die/der Mitglied des Vereins sein muss. Die Sprecher/innen der AG bilden den Beirat.
2. Die Arbeitsgruppen geben sich selbst eine Geschäftsordnung in der sie die Schwerpunkte ihrer Tätigkeit festlegen. Die Arbeitsgruppen informieren den Vorstand über ihre Vorhaben und deren Ergebnisse.
3. Beiratsmitglieder können mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

## **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht höchstens aus 10 Mitgliedern. Er besteht aber mindestens aus dem Vorsitzenden, einem 1. Stellvertreter, einem 2. Stellvertreter, dem Schriftführer und einem weiteren Mitglied. Der Verein wird im Rechtsverkehr von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten, darunter der Vorsitzende oder der 1. oder der 2. Stellvertreter.

2. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, ist die frei werdende Vorstandsfunktion in der nächsten Mitgliederversammlung durch Wahl neu zu besetzen.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist dabei an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.  
Der Vorstand fasst seine Beschlüsse durch einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden oder dem Stellvertreter zu unterschreiben ist.
4. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung und für die Koordination der Arbeit einen/mehrere besondere/n Vertreter nach § 30 BGB bestellen. In solch einem Falle ist eine Geschäftsordnung, die die Aufgaben dieser besonderen Vertreter regelt, zu beschließen. Diese sind berechtigt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

## **§ 10 Kassenprüfer**

1. Die Kassenprüfung des Fördervereins ist jährlich durch 2 Prüfer/Prüferinnen durchzuführen.
2. Die Prüfer/Prüferinnen dürfen nicht dem Vorstand angehören.
3. Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich niederzulegen und zu unterzeichnen. Über das Ergebnis wird in der Mitgliederversammlung Bericht erstattet. Diese bestätigt den Bericht.

## **§ 11 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, werden der Vorsitzende und der Stellvertreter gemeinsam zu Liquidatoren ernannt.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Stadt Bleicherode, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige kulturelle Zwecke zu verwenden hat.
4. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Diese Vereinssatzung wurde am 08. April 2015 durch die Mitgliederversammlung beschlossen.